

Vereinssatzung

des

Alsdorfer Schwimmvereins e.V. 1914

Abschnitt	§§	Seite
Name, Sitz, Zweck und Mittelverwendung.....	1	Seite 2
Erwerb der Mitgliedschaft.....	2	Seite 2
Verlust der Mitgliedschaft.....	3	Seite 2
Massregelungen.....	4	Seite 3
Beiträge.....	5	Seite 3
Stimmrecht und Wählbarkeit.....	6	Seite 3
Vereinsorgane.....	7	Seite 3
Mitgliederversammlung.....	8	Seite 4
Vorstand.....	9	Seite 5
Ausschüsse.....	10	Seite 6
Protokollierung.....	11	Seite 6
Wahlen.....	12	Seite 6
Kassenprüfung.....	13	Seite 6
Auflösung des Vereins.....	14	Seite 7

Alsdorfer Schwimmverein e.V. 1914

Vereinssatzung



(Bleibt Eigentum des Vereins, und ist bei Austritt aus dem Verein zurückzugeben.)

§1 Name, Sitz, Zweck und Mittelverwendung

- (1) Der im Jahre 1914 in Alsdorf gegründete Verein führt den Namen

- Alsdorfer Schwimmverein e.V. 1914 -

Der Verein hat seinen Sitz in Alsdorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Schwimmverbandes Nordrheinwestfalen e.V., Bezirk Aachen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Schwimmsport, aber auch in anderen Sportarten (z.B. Volleyball), verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der die Aufnahme dann bestätigt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungs-berechtigten erforderlich.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
- erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - Zahlungsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag,
 - eines oder mehreren schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder durch groben unsportlichen Verhaltens,
 - unehrenhaften Handlungen.

Alsdorfer Schwimmverein e.V. 1914

Vereinssatzung



Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen, außer bei Zahlungsrückstand.

§4 Massregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen verstossen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Massnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Ersatzleistungen bei Beschädigungen
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Massregelung ist mit Einschreiben zuzustellen.

§5 Beiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge, sowie außerordentliche Beiträge, werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendleiter steht das Stimmrecht allen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Versammlungen, jeweils als Gäste teilnehmen wenn es vom Versammlungsleiter befürwortet wird.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) In den Vorstand können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 5) Für alle Funktionen sowohl im Vorstand, als auch in den Abteilungen sind Frauen und Männer gleichberechtigt wählbar.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Alsdorfer Schwimmverein e.V. 1914

Vereinssatzung



§8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt, oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Presse und durch Einladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und der Versammlung selbst muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge, soweit erforderlich.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Anträge können gestellt werden von:
 - einzelnen oder mehreren Mitgliedern
 - dem Vorstand
 - den Abteilungen
- 9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Alsdorfer Schwimmverein e.V. 1914

Vereinssatzung



§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1.Kassierer und dem 1.Geschäftsführer.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführender Vorstand,
 - dem 2.Kassierer
 - dem 2.Geschäftsführer
 - dem Jugendwart
 - dem stellvertretenden Jugendwart
 - dem Abteilungsleiter Schwimmen
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter Schwimmen
 - dem Abteilungsleiter Volleyball
 - dem Leiter für außersportliche Veranstaltungen
 - dem Gerätewart
 - dem Betreuer für Erwachsene und Senioren
 - dem Abteilungsleiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Beisitzer (wird nur gewählt, wenn die Gesamtpersonenzahl des Vorstandes gerade ist).
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der 1.Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Die beiden Jugendwarte werden in einer gesondert einzuberufenden Versammlung der Jugend des Vereins gewählt (vgl. §6 Ziffer 1 der Satzung) . Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des §8 der Satzung. Die Wahl der Jugendwarte bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. oder 2.Vorsitzender). Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes in finanziellen Angelegenheiten, können mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes abgelehnt werden.
- 6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Bewilligung von Ausgaben
 - Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
 - Die Unterstützung der einzelnen Vorstandsmitgliedern in ihren jeweiligen Aufgaben

Alsdorfer Schwimmverein e.V. 1914

Vereinssatzung



- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.
- 8) Der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der Abteilungsleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen von Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§10 Ausschüsse

1. Für alle Belange des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse tagen unter der Leitung des Jeweiligen, dafür verantwortlichen Vorstandsmitgliedes.
2. Ausschüsse können bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Einberufung zu Ausschusssitzungen erfolgt durch den jeweiligen Ausschussleiter.

§11 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, sowie zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl oder Wahl eines Mitgliedes auf zwei Vorstandsposten ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Kassierers.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Alsdorfer Schwimmverein e.V. 1914

Vereinssatzung



2. Die Einberufung zu einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder (nicht nur anwesende) beschlossen hat, oder
 - Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diese Versammlung schriftlich gefordert haben.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die

" Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e.V. "

mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinvermögen auf den neuen Rechtsträger über
6. Sowohl im Falle vier und fünf ist vor Durchführung das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Satzung wurde am 01.03.2008 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Alsdorf, den 01.03.2008

gez. Karl Frenzel
(1. Vorsitzender)

gez. Michael Maj
(1. Geschäftsführer)